

weis des für den Fristenlauf nach den §§ 15 Absatz 2, 18 maßgebenden Empfangstags.

Das Vorstehende gilt auch für die in den Fällen des § 7 vorzunehmenden Benachrichtigungen der Gemeindevorstände anderer beteiligter Orte.

III. Zu Art. 127 § 14.

Die nach § 14 vorgeschriebene Benachrichtigung der Beitragspflichtigen hat durch Zustellung eines Auszugs aus der Gemeinde-Steuerrolle zu erfolgen, für welchen in der Regel das nachstehende Formular unter A zu verwenden ist.

Aus diesem Formular können für den einzelnen Fall die in demselben nicht in Betracht kommenden Arten von Einkommen weggelassen werden.

Dagegen ist es gestattet, die Benachrichtigung durch weitere sachentsprechende Zusätze, z. B. durch Belehrung über Zeit und Ort von Zahlungsleistungen, Vordruck von Empfangsbescheinigungen und dergleichen, zu ergänzen.

Sonstige Abweichungen von dem Formular unter A bedürfen der Genehmigung des Bezirksdirektors.

Die Zustellung der fraglichen Auszüge hat entweder in der Form einfacher Briefe durch die Post oder mittels besonderer verpflichteter Boten — ohne Kosten für den Empfänger — zu erfolgen.

Zum Nachweise der erfolgten Zustellung genügt — bis zum Beweise des Gegentheils — für die Berechnung des Fristenlaufs (§ 15) die Bescheinigung eines verpflichteten Boten darüber, daß derselbe die Sendung mit der Adresse des Beitragspflichtigen an dem in der Bescheinigung oder dem zu derselben gehörigen Verzeichnisse angegebenen Tage zur Post gegeben oder an denselben in einer den Vorschriften über die Bestellung durch die Post entsprechenden Weise bestellt habe.

Bei Uebergabe der Sendungen an die Post gilt — bis zum Beweise des Gegentheils — der auf den Aufgabetag folgende Tag als der Empfangstag.

Weimar, den 7. November 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
v. Groß.